

Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 8. Juni 2011

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 13. Juli 2011 die vom Hochschulsenat am 8. Juni 2011 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605) beschlossene Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jazz und jazzverwandte Musik vom 2. Juli 2008/ 10. Dezember 2008, zuletzt geändert am 10. Juni 2009, 10. Februar 2010 und 14. April 2010 (Amtlicher Anzeiger 2009 Seite 733, 2010 Seite 1404) außer Kraft

Präambel

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ mit den Hauptfächern Klavier (einschließlich Keyboards), Saxophon (einschließlich Flöte, Klarinette), Trompete, Posaune, Kontrabass (einschließlich E-Bass), Gitarre, Schlagzeug, Vibraphon (einschließlich Mallet-Instruments), Gesang und Perkussion mit dem Abschluss Bachelor of Music (im Folgenden: Studiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule). Das Studium beinhaltet künstlerische und pädagogische Anteile, ab dem fünften Fachsemester sind ein künstlerisches oder ein pädagogisches Wahlpflichtmodul wählbar. Es wird empfohlen, beide Module zu studieren.

(2) Die Organisation der Aufnahmeprüfung im Studiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ obliegt dem Studiendekanatsrat I der Hochschule.

(3) Der Studiendekanatsrat setzt für die weiteren Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat,
und

2. die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

3. Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 3).

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der

Hauptfachprüfung festgestellt.

§ 2 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische Betätigung hervorgehen soll,
2. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu versehen ist,
4. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
5. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen,
6. die für die 1. Stufe der Prüfung notwendige Demo CD.

§ 3 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

(2) Die Aufnahmeprüfung für den Bachelor „Jazz und jazzverwandte Musik“ findet in drei Stufen statt.

Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die Prüfung der ersten Stufe bestanden hat, zur dritten Stufe nur, wer die Prüfung der zweiten Stufe bestanden hat.

Die erste Stufe ist eine Prüfung im Jazz-Studienschwerpunkt auf der Grundlage einer eingesandten Demo CD.

Die zweite und die dritte Stufe sind praktische Prüfungen im instrumentalen Haupt- und Nebenfach (Klassik und Jazz) sowie mündliche Prüfungen in Jazztheorie und Gehörbildung.

Stufe 1

Prüfung im Jazz-Studienschwerpunkt

<p>Einsendung einer Demo-CD Dauer ca. 15 min</p> <p>Hauptfachinstrument bzw. Hauptfach Gesang.</p>	<p>- zwei Standards (ein Stück aus dem funktionsharmonischen Bereich im medium-up-Tempo, eine Ballade)</p> <p>- ein Stück freier Wahl (auch eigene Komposition)</p> <p>vorzugsweise von einer Rhythmusgruppe begleitet!</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stufe 2

Prüfung im Jazz-Studienschwerpunkt

<p>Vorspiel von drei Stücken</p> <p>Hauptfachinstrument bzw. Hauptfach Gesang.</p>	<p>- zwei Standards (ein Stück aus dem funktionsharmonischen Bereich im medium-up-Tempo, eine Ballade)</p> <p>- ein Stück freier Wahl (auch eigene Komposition)</p> <p>begleitet von der durch die Hochschule gestellten oder einer mitgebrachten Rhythmusgruppe!</p>
Blatt-Spiel	- leichte Satzstimmen (Combo, Bigband)
Nachspielen bzw. Nachsingen von vorgegebenen Motiven und Phrasen	

Stufe 3

Die dritte Stufe besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Teilprüfung im klassischen Hauptfach	<p>- Vorspiel von einfachen bis mittelschweren klassischen Stücken Genauere Anforderungen für die verschiedenen Instrumente siehe Anhang *</p>
2. Teilprüfung im Nebenfach Klavier (außer Studienschwerpunkt Jazz-Klavier)	<p>Jazz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Standard (funktionsharmonische, rechte Hand Melodie, linke Hand Voicings) - Vom-Blatt-Spiel (einfache Changes in einfachen Voicings) <p>Klassik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei leichtere bis mittelschwere Stücke (aus verschiedenen Stilbereichen)
3. Mündlich-praktische Teilprüfung in Allgemeiner	<p>Allgemeine Musiklehre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Notenlehre, der Intervall-

<p>Musiklehre und Jazztheorie:</p>	<p>und Akkordlehre (einschließlich Septimenakkorde), - Kenntnis der Kirchentonarten, Spielen einfacher und erweiterter Kadenzen (einschließlich Trugschluss)</p> <p>Jazztheorie: - Kenntnis der gebräuchlichen Akkordbezeichnung und Skalen</p>
<p>4. Mündliche Teilprüfung in Gehörbildung:</p>	<p>10 minütige Prüfung mit Fragen zu:</p> <p>Jazz: - Singen und Klatschen melodisch oder nur rhythmisch vorgegebener Phrasen (auch vom Blatt) - Hören und Singen von Septimenakkorden (major, minor, dominant, half diminished, diminished) und Skalen</p> <p>Klassik: - Hören von Intervallen in engerer Lage, Hören von Dreiklängen und Umkehrungen in enger Lage - Singen von Dreiklängen und Umkehrungen, Aufnehmen und Wiedergeben von einfachen rhythmischen Beispielen - Vom-Blatt-Singen</p>

<p><u>* Anhang</u></p>
<p>Trompete:</p>
<p>Etüden und/oder Konzert im Schwierigkeitsgrad von Arban, Hummel (1. Satz)</p>
<p>Posaune:</p>
<p>Etüden und/oder Konzert mittleren Schwierigkeitsgrades (mindestens Blume, Heft 2)</p>
<p>Saxophon:</p>
<p>Etüden im Schwierigkeitsgrad von Jettls Methods for Saxophon</p>
<p>Klavier:</p>
<p>Drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von zwei oder dreistimmigen Inventionen von Bach, leichteren bis mittelschweren Sonaten von</p>
<p>Haydn oder Mozart und entsprechend schwierigen Stücken aus der Romantik oder der</p>
<p>Moderne.</p>
<p>Gitarre:</p>
<p>Tonleiterspiel mit Lagenwechsel im freien und gestützten Wechselschlag; Arpeggiospiel,</p>
<p>z.B. Giuliani, Opus 1a oder Carlevaro Band 2; Kadenzen, z.B. Bruno Henze, Band 5, oder</p>

Nobis/Sasaki, Harmonielehre für Gitarristen; eine leichtere Etüde aus dem klassischen Bereich, z.B. Carcassi oder Carulli; ein leichteres Vortragsstück, z.B. Smith-Brindle, Guitar-
Cosmos, Band 1 oder Lendle, Impulse.
Kontrabass:
Tonleitern (arco); eine Etüde aus: Simandl, 30 Etüden
Vibraphon:
Tonleiterspiel, Kadenzen mit 4 Mallets in allen Durtonarten (I-IV-V-I, I-VI-IV-II-I -V-I)
Schlagzeug:
Etüden aus den Schulen von Goldenberg oder Knauer
Gesang:
2 mittelschwere Kunstlieder aus der klassischen Literatur
Perkussion:
2 Stücke der klassischen Literatur auf klassischem Schlagwerk, s. auch Anf. Schlagzeug

§ 5 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen werden von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- Prüfung im Jazz Hauptfach	0 bis 25 Punkte
- Teilprüfung im klassischen Hauptfach	0 bis 25 Punkte
- Teilprüfung im Nebenfach Klavier	0 bis 10 Punkte
- Allgemeine Musiklehre Jazztheorie	0 bis 10 Punkte
- Gehörbildung	0 bis 10 Punkte

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Absatz 1 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

(4) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten im Hauptfach bzw. mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Allgemeiner Musiklehre, Klavier oder Gehörbildung bewertet werden, sind nicht bestanden.

(5) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in den Hauptfächern der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet die aus den übrigen Aufnahmeprüfungsteilen gebildete Gesamtpunktzahl.

(6) Sind für den Studiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ keine Zulassungsbeschränkungen verordnet, werden die einzelnen Teilprüfungen für bestanden oder nicht bestanden erklärt. Die Aufnahmeprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen der Aufnahmeprüfung bestanden sind.

§ 6 Berücksichtigung des Ausbildungsziels

Bei der Aufnahme der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Jazz und jazzverwandte Musik ist gemäß § 6 der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 13. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen, dass während des Studiums spielfähige Ensembles gebildet werden können.

§ 7 Informationsstufe

(1) Für die Hauptfächer Klavier (einschließlich Keyboards), Saxophon (einschließlich Flöte, Klarinette), Trompete, Posaune, Kontrabass (einschließlich E-Bass), Gitarre, Schlagzeug (einschließlich Percussion), Vibraphon (einschließlich Mallet-Instruments), Gesang und Perkussion:

1.1. Genügt die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Nebenfach Klavier nicht den Mindestanforderungen, wird jedoch in der Aufnahmeprüfung das Hauptfach mit 23 Punkten, das Fach Gehörbildung mit mindestens 5 Punkten, und das Fach Allgemeine Musiklehre mit mindestens 5 Punkten bewertet, kann sie/er in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

1.2. Hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber in der Aufnahmeprüfung im Hauptfach mindestens 23 Punkte, und in den Nebenfächern Klavier und Gehörbildung mindestens 5 Punkte erzielt und genügt lediglich den Mindestanforderungen im Fach Allgemeine Musiklehre nicht, kann sie/er ebenfalls in die Informationsstufe des jeweiligen Studienganges aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahmeprüfung in dem nicht bestandenem Fach ist nach Ablauf eines Semesters zu wiederholen. Bei der Wiederholungsprüfung soll nach Möglichkeit mindestens eine Prüferin/ein Prüfer der ersten Aufnahmeprüfung anwesend sein. Werden die Prüfungsleistungen wiederum mit "nicht bestanden" bewertet, ist die Studierende/der Studierende zu exmatrikulieren. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

(4) Das Studium im Rahmen der Informationsstufe ist auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

§ 8 Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung im Hauptfach Jazz setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren, die fest im Fachbereich Jazz verankert sind, von denen nach Möglichkeit einer der Vertreter des zu unterrichtenden Hauptfaches sein sollte.

Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung im Hauptfach Klassik setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, die fest im Fachbereich Jazz verankert sind, von denen nach Möglichkeit einer der Vertreter des zu unterrichtenden klassischen Hauptfaches sein sollte.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommissionen für die Teilprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die Teilprüfungskommission für das Nebenfach Klavier besteht aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren, von denen nach Möglichkeit einer der Vertreter des zu unterrichtenden Nebenfaches Klavier sein sollte.

2. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Jazztheorie und Gehörbildung besteht aus zwei Professorinnen /Professoren, von denen nach Möglichkeit einer der Vertreter des zu unterrichtenden Nebenfaches Jazztheorie/Gehörbildung sein sollte

3. Die Teilprüfungskommission für die Nebenfächer Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung Klassik besteht aus zwei Professorinnen /Professoren, die die Fächer Theorie und Gehörbildung lehren.

4. Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 9 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Ziele des Studiums

Inhalt des Studiengangs „Jazz und jazzverwandte Musik“ ist die Vermittlung praktischer und theoretischer Lerninhalte von Jazz und jazzverwandter Musik. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der instrumentenspezifischen Kompetenz, sowohl auf einer künstlerisch-praktischen Ebene als auch einer theoretisch-reflexiven und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit des/der Jazzmusikers/in, in einer sich der Tradition des Jazz und der jazzverwandten Musik bewussten, sowie sich den verändernden Strukturen der professionellen Musikwelt stellenden/ e Studio- und Livemusikers/in. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.

Die Studierenden des Studiengangs „Jazz und jazzverwandte Musik“ mit künstlerischem Wahlpflichtmodul sollen die Befähigung erlangen, den Anforderungen, die das öffentliche Konzertleben an die Instrumentalisten/den Instrumentalisten stellt, in professioneller Weise zu genügen, als auch in einer sich ändernden professionellen Musikszene den instrumentalen, Arrangier-, Ensembleleitungs-, sowie computertechnischen Anforderungen eines Berufslebens als freischaffender Musiker gerecht werden zu können.

Die Studierenden, die das pädagogische Wahlpflichtmodul studieren, sollen zusätzlich bei reduzierter künstlerischer Ausbildung die Befähigung erlangen, qualifizierten Instrumentalmusikunterricht zu erteilen.

§ 11 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges „Jazz und jazzverwandte Musik“. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Music (B. Mus.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 12 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Credit Points vergeben.

§ 13 Studienfachberatung

Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 12 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß §

42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

§14 Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur.

(5) Zu Beginn des 5. Fachsemesters sind das künstlerische oder das pädagogische Wahlpflichtmodul zu wählen und damit der Schwerpunkt des Hauptstudiums zu bestimmen. Bei Wahl des pädagogischen Wahlpflichtmoduls sollte das methodische Praktikum im 4. Semester belegt werden. Die Wahl beider Module ist möglich. (Credits aus Wahlmodul). Der gewählte Schwerpunkt wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

(6) Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen, die zum Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden:

1. Künstlerisch-praktische Prüfung in Form eines öffentlichen Konzertes,.
2. Künstlerportfolio.
3. Eine schriftliche Bachelor Arbeit zu einem selbst gewählten Thema im Bereich Jazz und jazzverwandte Musik.

§ 15 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung

3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis
5. Kolloquien
6. Vorlesungen
7. Gruppenunterricht.
8. Auftrittstraining
9. Ensemblespiel (Combos und Big Band)

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens zwei aus dem Pflichtmodul Instrumentalmusik sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 17 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelor-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 - 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die bereits an anderen Musikhochschulen oder gleichwertigen Institutionen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem der Hauptfächer des künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Jazz studiert haben, müssen ihre künstlerisch - wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahme- und Einstufungsprüfung in ihrem jeweiligen Hauptfach nachweisen. Je nach der aus dem im bisher betriebenen Studium anrechenbaren Studienzeit legt die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Aufnahme- und Einstufungsprüfung nach den Anforderungen der im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen ab. Die genauen Prüfungsinhalte sind in den Beschreibungen der Kernmodule aufgeführt. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber legt die erforderlichen Nachweise für ihr/sein bisheriges Studium mit dem Aufnahme- und Zulassungsantrag vor.

Die Studienbewerberin/der Studienbewerber muss auch in den Nebenfächern Aufnahme- und Einstufungsprüfungen ablegen, sofern sie/er dies nicht durch bestandene Teilmodulprüfungen der vorgenannten Fächer innerhalb europäischer Hochschulen nachweisen kann. Dieser Nachweis muss, sofern die Prüfungsleistung noch nicht erbracht werden konnte, spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt werden. Die Prüfungsinhalte entsprechen grundsätzlich jeweils den im Vor-, also Sommersemester zu absolvierenden Teilmodulprüfungen. Eine Aufnahme- und Einstufungsprüfung in dem gewählten Hauptfach ist in jedem Fall abzulegen.

§ 19 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur

Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 23 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 24 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(2) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 300 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung (Klassenvorspiel) von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer. Die künstlerisch-praktischen Prüfungen finden hochschulintern statt.

(4) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

f) Semester Projekt

Semesterprojekte sind Aufgabenstellungen, die von Studierenden in selbständiger Arbeit im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Betreuung des entsprechenden Lehrpersonals bearbeitet werden. Diese Semesterprojekte können beispielsweise aus dem Verfassen und Aufnehmen von Arrangements und Eigenkompositionen bestehen.

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Jazz und jazzverwandte Musik“ treten Semesterprojekte als Modulprüfungen auf.

g) Hausaufgaben

In Lehrveranstaltungen gestellte Hausaufgaben sind im Selbststudium zu erledigen und zählen als Teilprüfungsleistung zur Modulprüfung am Ende des Semesters, bzw. stellen bei entsprechendem Umfang die Modulprüfung dar.

(5) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer / zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

(6) Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung gemäß § 26.

(7) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (1. und 2. Semester)
I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (3. und 4. Semester)
I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (5. und 6. Semester)
I. Kernmodul Jazz und Jazzverwandte Musik (7. und 8. Semester)

II. Vermittlungsmodul (1. Semester)
II. Vermittlungsmodul (2. und 3. Semester)
II. Vermittlungsmodul (4. Semester)
II. (kü) Künstlerisches Wahlpflichtmodul (5. und 6. Semester)
oder
II. (pä) Pädagogisches Wahlpflichtmodul (5. und 6. Semester)

III. Musiktheoretisches Modul (1. + 2. Semester)
III. Musiktheoretisches Modul (3. + 4. Semester)
III. Musiktheoretisches Modul (5. + 6. Semester)
III. Musiktheoretisches Modul (7. + 8. Semester)

IV. Berufsqualifizierendes Modul (1. + 2. Semester)
IV. Berufsqualifizierendes Modul (3. + 4. Semester)
IV. Berufsqualifizierendes Modul (7. + 8. Semester)

V. Vertiefungsmodul (ab dem 5. Semester auf drei Semester verteilt 2 Kurse)

VI. Wahlmodul (1. Semester),
VI. Wahlmodul (2. Semester),
VI. Wahlmodul (3. Semester)
VI. Wahlmodul (4. Semester)
VI. Wahlmodul (5. Semester)
VI. Wahlmodul (6. Semester)
VI. Wahlmodul (7. Semester)
VI. Wahlmodul (8. Semester)

Bachelorprüfung im künstlerischen Kernmodul, im berufsqualifizierenden Modul und im musiktheoretischen Modul.

(8) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

§ 25 Modulprüfungen im Hauptfach Instrumentalmusik

(1) Die zum Ende des 2., 4. und 6. Semesters im Kernmodul „Jazz und jazzverwandte Musik“ durchzuführenden Modulprüfungen stehen Zwischenprüfungen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz gleich. Die einzelnen Prüfungsanforderungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

(2) Die Modulprüfung im Kernmodul „Jazz und jazzverwandte Musik“ wird von einer aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission aus dem Kernmodul „Jazz und jazzverwandte Musik“ abgenommen.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 bestanden wird.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten,

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen gelten folgende Zensuren:

1 = sehr gut,

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut,

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend,

= eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend,

= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend,

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 spezifiziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50 sehr gut,

über 1,50 bis 2,50 gut,

über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

über 3,50 bis 4,00 ausreichend,

über 4,00 nicht ausreichend.

(4) Die Zensuren der Einzelleistungen werden der Studierenden /dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

§ 27 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV. Bachelorprüfung

§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Music

Zur Bachelor-Prüfung im achten Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer

1. im Bachelorstudiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis einschließlich des 7. Fachsemesters erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat und 210 CP vorweisen kann.

§ 29 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist am Ende des siebten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 28 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 17 Absatz 4);
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang „Jazz und jazzverwandte Musik“ oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 28 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 30 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung I besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Künstlerisch-praktische Prüfung in Form eines öffentlichen Konzertes, welches in künstlerisch anspruchsvoller Weise sowohl die stilistische Bandbreite als auch die individuelle künstlerische Persönlichkeit des/der Absolventen/in hervorheben soll. Die Bachelor Prüfung kann in zu genehmigen Ausnahmefällen auch an öffentlichen Orten außerhalb der Hochschule stattfinden.

2. Künstlerportfolio – eine Zusammenstellung von aussagekräftigem Promotion-Material incl. einer eigenen Demo-CD (Erstellung im Modul CD/DVD-Produktion im 7./8. Semester), die eine Grundlage für das Selbstmarketing im Berufsleben bilden kann.

3. Eine schriftliche Bachelor Arbeit zu einem selbst gewählten Thema im Bereich Jazz und jazzverwandte Musik (bis zum Ende des 8. Fachsemesters abzugeben).

Die Prüfungsanforderungen gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.

(2) Die einzelnen Prüfungsteile werden von folgenden Prüfungskommissionen abgenommen:

- Für die Teilprüfungen gemäß Absatz 1 Nummern 1 und 2: mindestens 3 Professorinnen / Professoren der jeweiligen Fachgruppe, darunter mindestens 1 Professorin / Professor des jeweiligen instrumentalen Hauptfachs.

- Für die Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 1 Nummer 3: 2 Professorinnen / Professoren. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss für das gewählte Thema wissenschaftlich oder didaktisch qualifiziert sein.

§ 31 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Wird einer der Prüfungsteile gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Wird das öffentliche Konzert gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(5) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 32 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

Aus allen Prüfungsteilen der Bachelorprüfung und dem Durchschnitt der Modulprüfungsnoten wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- künstlerisch-praktische Prüfung - Öffentliches Konzert: 50%
- Bachelor Arbeit zu einem selbst gewählten Thema im Bereich Jazz und jazzverwandte Musik: 20%
- Künstlerportfolio incl. Abgabe eine CD / DVD (Eigenproduktion): 10%
- Durchschnittsnote der Modulprüfungen –20 %

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 33 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung gemäß § 29,
2. Vorlage der einschließlich des 8. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen sowie des Nachweises über den Erwerb von 240 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 36 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jazz und jazzverwandte Musik vom 2. Juli 2008/10. Dezember 2008, zuletzt geändert am 10. Juni 2009, 10. Februar 2010 und 14. April 2010 (Amtlicher Anzeiger 2009 Seite 733, 2010 Seite 1404) außer Kraft. Für Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2007 oder später aufgenommen haben, gilt diese Ordnung fort. Sie tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2014/15 außer Kraft. Nach dem 31. März 2015 ist ein Abschluss nach dieser Masterordnung nicht mehr möglich. Studierende können auf Antrag auch nach der Ordnung vom 8. Juni 2011 gemäß Absatz 1 weiterstudieren.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2007 aufgenommen haben, gelten folgende Ordnungen fort:

- Studienordnung für den Diplomstudiengang Musikerziehung (Musikerziehung im freien Beruf und an Musikschulen) vom 10. April 2002 und 5. Juni 2002, zuletzt geändert am 30. Mai 2007 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2002 Seite 5, 2007 Seite 17).
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Musikerziehung (Musikerziehung im freien Beruf und an Musikschulen) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 10. April 2002, 10. Juli 2002, 13. November 2002 und 11. Dezember 2002, zuletzt geändert am 6. Oktober 2004/12. Dezember 2005/25. Januar 2006 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2004 Seite 429, 2004 Seite 660)

Sie treten zum Ablauf des Sommersemesters 2012 außer Kraft. Nach dem 31. September 2012 ist ein Abschluss nach dieser Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.

Hamburg, den 8. Juni 2011
Hochschule für Musik und Theater Hamburg